
Mitgliedstaatliche Gestaltungsspielräume nach Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 DS-GVO und Art. 23 DS-GVO am Beispiel des Auskunftsrechts des Betroffenen

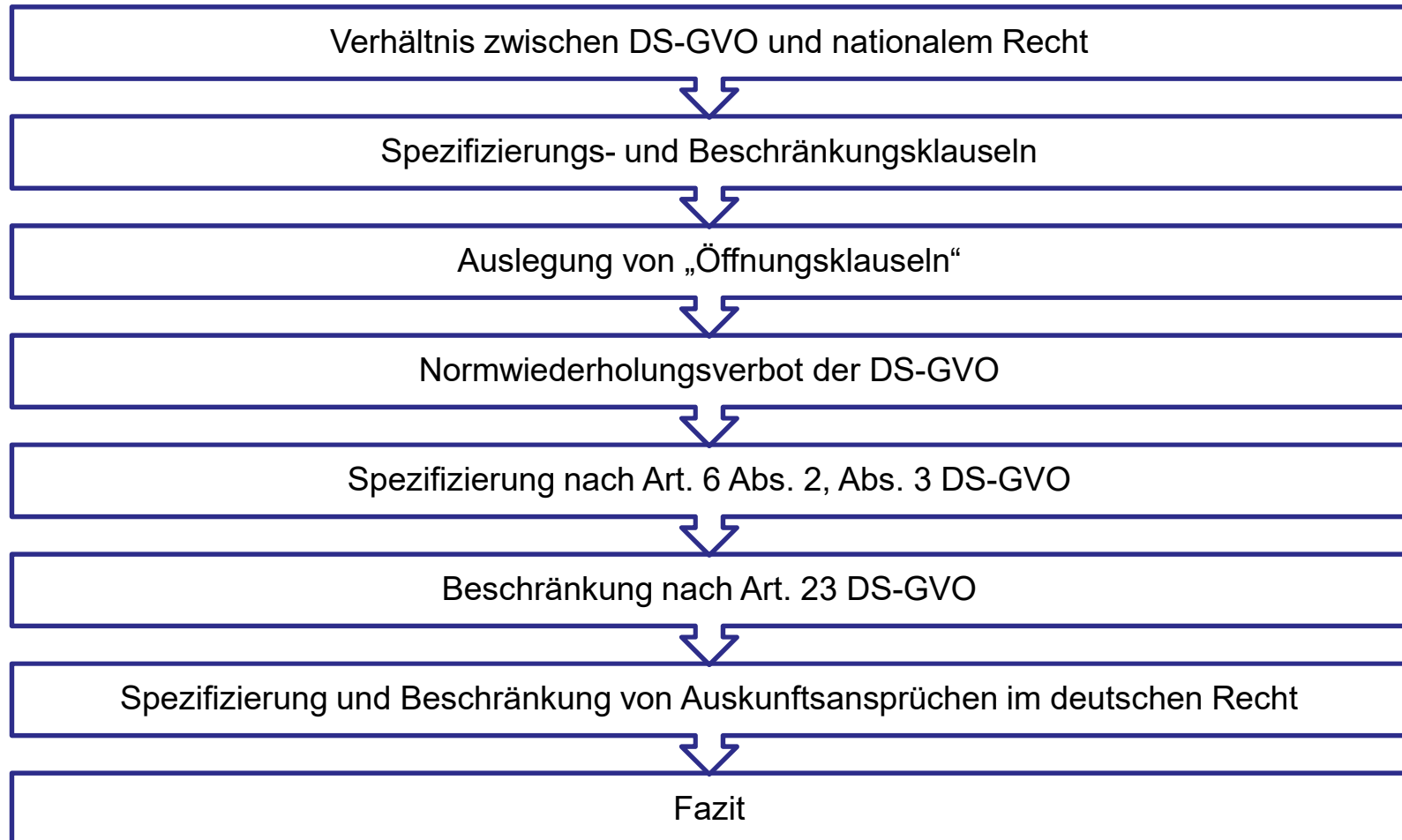
Suum cuique oder singularia non sunt extendenda?

Viktoria Lehner, LL.M.

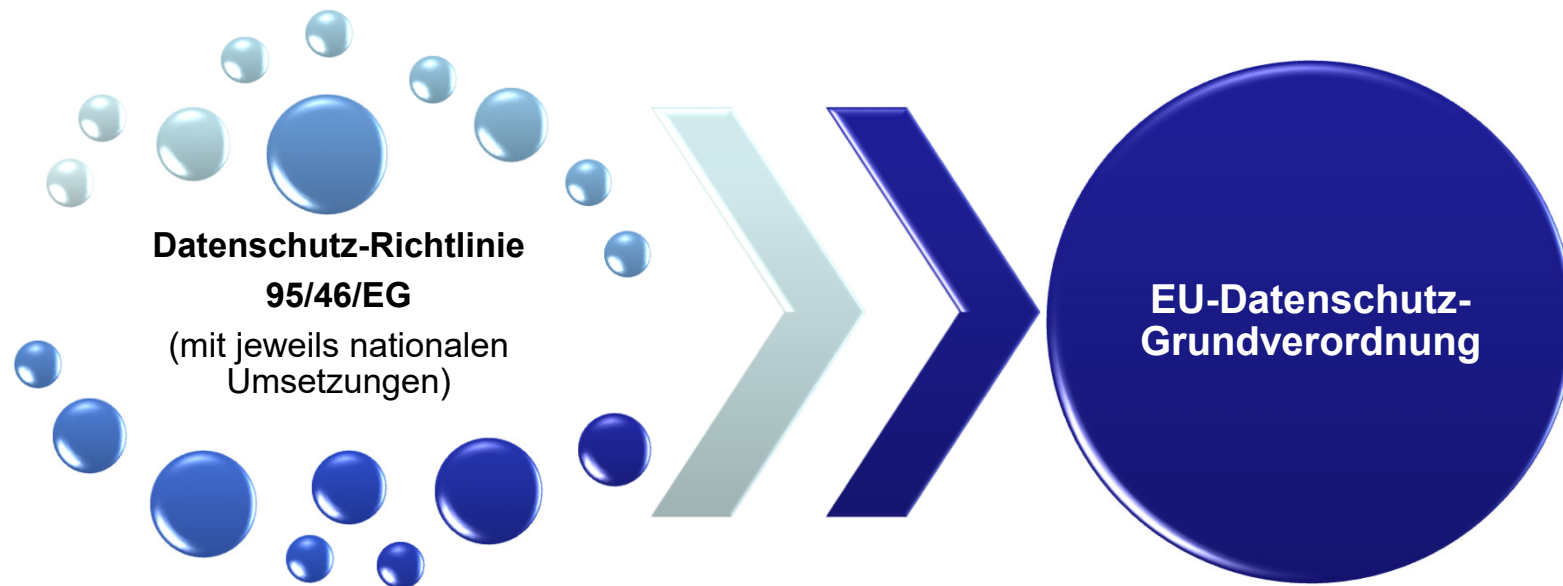
Rechtsanwältin, Fachanwältin für IT-Recht, CIPP/E
Pinsent Masons Germany LLP, Düsseldorf

Herbstakademie 2020

Agenda



Auf dem Weg zur Vollharmonisierung



- ▶ Bereits im *ASNEF/FECEMD*-Urteil aus dem Jahr 2011 hat der EuGH explizit klargestellt, dass im Schutzniveau abweichende nationale Sonderregelungen mit dem Prinzip der **Vollharmonisierung des Datenschutzes im Binnenmarkt** nicht vereinbar sind.
EuGH, Urt. v. 24.11.2011, C-468/10, C-469/10, ZD 2012, 33 –
ASNEF/FECEMD
- ▶ Wenn bereits unter der DS-RL nationale Regelungen deren Schutzniveau nicht über- oder unterschreiten durften, so muss dies *a minore ad maius* unter der unmittelbar anwendbaren DS-GVO erst recht gelten

Verhältnis zwischen DS-GVO und nationalem Recht



Spezifizierungs- und Beschränkungsklauseln

- ▶ Je nach Zählweise sind in der DS-GVO zwischen **30 und 70 Öffnungsklauseln** enthalten.
- ▶ Telos der Öffnungsklauseln ist es, eine **Kompetenz zur Bewahrung und Fortentwicklung des nationalen Datenschutzrechts** im öffentlichen Bereich zu ermöglichen.
- ▶ Die Ausgestaltung durch den nationalen Gesetzgeber darf dabei nicht gegen sonstiges europäisches Recht verstoßen.
- ▶ Manche der Öffnungsklauseln enthalten obligatorische Regelungsaufträge an die Mitgliedstaaten, wie z. B. Art. 85 DS-GVO zu Datenschutz und Meinungsfreiheit, andere sehen Regelungsoptionen vor, wie etwa Art. 88 DS-GVO für den Beschäftigtendatenschutz.

Auslegung von „Öffnungsklauseln“

- ▶ Die Sätze 1 und 2 des Erwägungsgrunds 10 DS-GVO postulieren ein gleichwertiges Schutzniveau trotz nationaler Spielräume in allen Mitgliedstaaten:
- ▶ *„Um ein gleichmäßiges und hohes Datenschutzniveau für natürliche Personen zu gewährleisten und die Hemmnisse für den Verkehr personenbezogener Daten in der Union zu beseitigen, sollte das **Schutzniveau** für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung dieser Daten **in allen Mitgliedstaaten gleichwertig** sein. Die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sollten **unionsweit gleichmäßig und einheitlich angewandt** werden.“*

Normwiederholungsverbot der DS-GVO

- ▶ Den Mitgliedstaaten der EU ist es bereits aus dem **Treuegrundsatz** heraus verwehrt, gleichlautende Vorschriften in ihr nationales Recht aufzunehmen (so schon EuGH, Urt. v. 10.10.1973 – C-34/73, Slg. 1973, 981)
- ▶ Auch nach Erwägungsgrund 8 DS-GVO darf eine Regelung der DS-GVO nur **ausnahmsweise** wiederholt werden:
- ▶ *„Wenn in dieser Verordnung Präzisierungen oder Einschränkungen ihrer Vorschriften durch das Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, können die Mitgliedstaaten Teile dieser Verordnung in ihr nationales Recht aufnehmen, soweit dies erforderlich ist, um die **Kohärenz** zu wahren und die nationalen Rechtsvorschriften für die Personen, für die sie gelten, **verständlicher** zu machen.“*

Spezifizierung nach Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 DS-GVO

- (2) Die Mitgliedstaaten können **spezifischere Bestimmungen** zur Anpassung der Anwendung der **Vorschriften dieser Verordnung** in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen **präziser bestimmen**, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß [Kapitel IX](#).
- (3) ¹Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch
- a) Unionsrecht oder
 - b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

²Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im **öffentlichen Interesse** liegt oder in **Ausübung öffentlicher Gewalt** erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. ³Diese Rechtsgrundlage kann **spezifische Bestimmungen** zur Anpassung der Anwendung der **Vorschriften dieser Verordnung** enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß [Kapitel IX](#). ⁴Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

Beschränkung nach Art. 23 DS-GVO

- (1) Durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, können die Pflichten und Rechte gemäß den Artikeln 12 bis 22 und Artikel 34 sowie Artikel 5, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 12 bis 22 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die Folgendes sicherstellt:
- a) die nationale Sicherheit;
 - b) die Landesverteidigung;
 - c) die öffentliche Sicherheit;
 - d) die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;
 - e) den Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit;

Beschränkung nach Art. 23 DS-GVO

- (2) Jede Gesetzgebungsmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 muss insbesondere gegebenenfalls spezifische Vorschriften enthalten zumindest in Bezug auf
- a) die Zwecke der Verarbeitung oder die Verarbeitungskategorien,
 - b) die Kategorien personenbezogener Daten,
 - c) den Umfang der vorgenommenen Beschränkungen,
 - d) die Garantien gegen Missbrauch oder unrechtmäßigen Zugang oder unrechtmäßige Übermittlung;
 - e) die Angaben zu dem Verantwortlichen oder den Kategorien von Verantwortlichen,
 - f) die jeweiligen Speicherfristen sowie die geltenden Garantien unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Zwecken der Verarbeitung oder der Verarbeitungskategorien,
 - g) die Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und
 - h) das Recht der betroffenen Personen auf Unterrichtung über die Beschränkung, sofern dies nicht dem Zweck der Beschränkung abträglich ist.

Spezifizierung und Beschränkung von Auskunftsansprüchen im deutschen Recht

- ▶ In § 32c Abs. 1 Abgabenordnung (AO) hat der deutsche Gesetzgeber das Auskunftsrecht der betroffenen Person aus Art. 15 DS-GVO auf Basis des Art. 23 Abs. 1 lit. e DS-GVO eingeschränkt und auch die eingeschränkte Norm genannt:

„Das Recht auf Auskunft der betroffenen Person gegenüber einer Finanzbehörde gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, soweit [...]“.

- ▶ Nicht in allen Fällen ist eine Beschränkung so klar aus dem Gesetz ersichtlich

Spezifizierung und Beschränkung von Auskunftsansprüchen im deutschen Recht

- ▶ VG Gelsenkirchen, Urt. v. 27.04.2020 – 20 K 6392/18, BeckRS 2020, 8804; Berufung anhängig am OVG NRW, Az.16 A 1582/20
- ▶ Einschränkung des Rechts auf Kopie nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO durch nationale Einsichtsnorm (§ 23 Abs. 2 JAG NRW)?

- (3) ¹ Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. ² Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. ³ Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

§ 23

Begründung; Einsichtnahme

(1) Die Gründe für die Bewertung der Leistung im mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung sind dem Prüfling auf Antrag durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei dem Justizprüfungsamt zu stellen.

(2) Dem Prüfling ist die Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer zu gestatten. Die Einsicht erfolgt in den Räumen des Justizprüfungsamtes. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei dem Justizprüfungsamt zu stellen.

Spezifizierung und Beschränkung von Auskunftsansprüchen im deutschen Recht

- ▶ ***„Das Einsichtsrecht bezieht sich auf eine Einsichtnahme in die Originalunterlagen, während das Recht auf eine Kopie nur Zugang zu einer Reproduktion vermittelt.“***

VG Gelsenkirchen, a.a.O., Rn. 99.

Fazit

- ▶ Die Rechtsfragen rund um die Anforderungen an spezifizierende nationale Datenschutznormen sind noch weitgehend ungeklärt, können aber unter Berücksichtigung des **Wortlauts**, des **Telos** und der **Systematik der DS-GVO** im Ergebnis nur **restriktiv** und im Einklang mit dem ‚**Schutzniveau**‘ der DS-GVO beantwortet werden.
- ▶ Die Gefahr einer Deharmonisierung und erneuten Zersplitterung der Datenschutzstandards in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten wäre ansonsten – wie zu Zeiten der DS-RL – schlichtweg zu hoch.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Viktoria Lehner, LL.M.

Rechtsanwältin

Fachanwältin für IT-Recht

CIPP/E

Pinsent Masons Germany LLP

T: +49 211 88271 544

F: +49 211 88271 501

M: +49 162 246 08 62

E: Viktoria.Lehner@pinsentmasons.com

www.pinsentmasons.com

